



---

**Version Beratung Gemeinderat (30.09.2024)**  
**Entschädigungsverordnung**  
**(EntschV)**

Vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.7-1.2**  
Geändert: –  
Aufgehoben: –

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf das Personalreglement (PersR) vom XX.XX.XXXX (Stand 01.01.2025)<sup>1)</sup>

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass SRS 1.7-1.2 (Entschädigungsverordnung (EntschV)) wird als neuer Erlass publiziert.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütung an die Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach und den Gemeinderat, sowie die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen. Für die Lehrpersonen gilt diese Verordnung sinngemäss, soweit für sie nicht in einem anderen Gesetz besondere Bestimmungen vorgesehen sind.

---

<sup>1)</sup> Spreitenbach 1.7-1



---

### 3 Spesen

#### § 5 Spesenentschädigungen und andere Vergütungen

<sup>1</sup> Spesen sind Kosten, die den Mitarbeitenden bei der beruflichen Aufgabenerfüllung notwendigerweise anfallen. Die vorgesetzte Person bewilligt die Spesen. Die Spesenentschädigungen können wie folgt ausbezahlt werden:

- a) gemäss den tatsächlich angefallenen Kosten oder
- b) nach festen Ansätzen für eine Aufgabe, einen Sachverhalt oder ein Ereignis oder
- c) pauschal für eine Aufgabe, einen Sachverhalt oder ein Ereignis

<sup>2</sup> Spesenformulare werden im Oktober durch die Abteilung Finanzen versendet. Die Auszahlung erfolgt in der Regel mit dem Novemberlohn. Einzelne Belege können auch während des Jahres abgegeben werden. Die Auszahlung erfolgt dann mit dem nächstmöglichen Lohnlauf.

#### § 6 Auswärtige Verpflegung

<sup>1</sup> Bei erforderlichen Arbeitseinsätzen ausserhalb des Arbeits- und des Wohnortes werden die tatsächlichen Kosten für auswärtige Verpflegung bis maximal CHF 30 pro Hauptmahlzeit (inkl. Getränke) entschädigt. Es ist der Originalbeleg beizulegen. Dies gilt für Mitarbeitende sowie Kommissions- und Behördenmitglieder.

#### § 7 Unterkunft

<sup>1</sup> Bei auswärtiger Unterkunft werden die tatsächlichen Übernachtungskosten (inkl. Frühstück) entschädigt. Bei Übernachtungskosten über CHF 200 ist die Zustimmung der vorgesetzten Person erforderlich.

#### § 8 Einbezug von Gästen

<sup>1</sup> Sind Gäste zu einem Essen mit dem Gemeinderat, Vertretern des Gemeinderates oder des operativen Leitungsgremiums eingeladen, werden die Kosten gegen Quittung vergütet. Auf der Quittung müssen die Teilnehmenden namentlich erwähnt werden.

---

**§ 9** Fahrkosten

<sup>1</sup> Die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort werden nicht entschädigt (Ausnahme: Einsätze im Pickettdienst). Liegt der Einsatzort näher am Wohnort als am angestammten Arbeitsort, so wird jeweils die kürzere Strecke vergütet.

**§ 10** Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

<sup>1</sup> Für beruflich notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrkosten der 2. Klasse vergütet.

<sup>2</sup> Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten entschädigt, d.h. Mitarbeitende, die über ein Halbtax verfügen, können nur die tatsächlich entstandenen Kosten geltend machen.

**§ 11** Benützung privater Motorfahrzeuge

<sup>1</sup> Bei Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten und Picketteinsätze werden pro effektiv gefahrenen Kilometer folgende Entschädigungen ausgerichtet:

|    |               |          |
|----|---------------|----------|
| a) | Personenwagen | CHF 0.70 |
| b) | Motorräder    | CHF 0.35 |

<sup>2</sup> Für die Benützung von e-Bikes stellt die Gemeinde Spreitenbach gratis Strom zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Spreitenbach wünscht, dass die Benützung privater Motorfahrzeuge eine Ausnahme bleibt. Eine Entschädigung für die regelmässige Benützung des privaten Motorfahrzeugs zu beruflichen Zwecken muss mit der vorgesetzten Person abgesprochen und von der Verwaltungsgleitung gutgeheissen werden.

**§ 12** Arbeitskleider und Sicherheitsausrüstung

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden werden je nach Funktion und Aufgabe die für die berufliche Aufgabenerfüllung nötigen speziellen Arbeitskleider sowie die vorgeschriebenen Sicherheitsausrüstungen zur Verfügung gestellt oder entschädigt. Die Abteilungen organisieren sich dabei selbst. Die Kosten übernimmt die Gemeinde Spreitenbach.

---

## 4 Bereitschafts- und Pikettdienst

### § 13 Allgemeines

<sup>1</sup> Mitarbeitende, welche ausserhalb ihrer regulären Arbeitszeiten für Einsätze zur Verfügung stehen, erhalten für die entgangene bzw. eingeschränkte Freizeit eine Entschädigung. Diese Einsätze können die Behebung von Störungen, Hilfeleistungen in Notsituationen, Kontrollgänge, den Winterdienst oder ähnliche Sonderereignisse umfassen. Die Entschädigung wird entrichtet, sofern mögliche Einsätze nicht Bestandteil des Grundsälärs sind (z.B.: Hauswartung).

### § 14 Bereitschaftsdienst

<sup>1</sup> Bereitschaftsdienst ist eine allgemeine Form der Bereitschaft. Arbeitnehmende im Bereitschaftsdienst stehen der Gemeinde Spreitenbach zur Verfügung, um Schwankungen im Arbeitsvolumen aufzufangen. Im Bereitschaftsdienst kann es sich um Einsätze innerhalb oder ausserhalb des Betriebs handeln (z.B.: Telefonische Verfügbarkeit Bestattungsamt).

### § 15 Pikettdienst

<sup>1</sup> Pikettdienst ist eine spezielle Form des Bereitschaftsdienstes. Arbeitnehmende im Pikettdienst stehen der Gemeinde Spreitenbach in besonderer Form zur Verfügung (das heisst, sie sind fahrtauglich und innerhalb einer bestimmten Frist einsatzbereit). Ein Einsatz ist immer sachbezogen und findet nicht zuhause statt (z.B.: Winterdienst, Störungsdienst).

### § 16 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Bereitschaftsdienst beläuft sich auf CHF 3 pro Tag (CHF 90 pro Monat).

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Pikettdienst beläuft sich auf CHF 22 pro Tag.

<sup>3</sup> Entschädigungen werden unabhängig von der Qualifikation ausgerichtet. Einschränkungen in der Freizeit durch die Arbeitgeberin haben für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Spreitenbach den gleichen Wert.

### § 17 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Entschädigungen fest. Die Abteilungen organisieren den Bereitschafts- und Pikettdienst selbst.

---

**5 Leistung von Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdiensten in Friedenszeiten****§ 18** Allgemeines

<sup>1</sup> Bei Leistungen von Militär-, Zivil-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst haben die Mitarbeitenden Anrecht auf folgenden Lohn:

- a) Alle Wiederholungs- und Ergänzungskurse: 100 %
- b) Rekrutenschule, Beförderungsdienste, Schulen und Kurse 75 %

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Entschädigung ist das durchschnittliche Salär zum Zeitpunkt des Dienstantrittes massgebend.

<sup>3</sup> Die entsprechenden Vergütungen stehen der Gemeinde zu.

<sup>x3</sup> Wahlweise können Kurse und Dienste gemäss Abs. 1 ausserhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden. In diesem Fall fallen alle Entschädigungen dem Mitarbeitenden zu.

<sup>4</sup> Die Entschädigung während freiwilligen Beförderungsdiensten kann, soweit sie die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens der Mitarbeitenden innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.

**X5 Ergänzende Leistungen zur Familienzulage****§ X18** Ergänzende Leistungen zur Familienzulage

<sup>1</sup> Die Gemeinde Spreitenbach richtet den Mitarbeitenden, die Anspruch auf eine Familienzulage gemäss FamZG haben, ergänzende Leistungen zur Familienzulage in der Höhe von CHF 1'200 pro Jahr und Familie aus.

**6 Telefonspesen****§ 19** Telefonspesen

<sup>1</sup> Brauchen Mitarbeitende ein Mobiltelefon für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit (Erreichbarkeit, Bereitschaftsdienst), stellt die Gemeinde Spreitenbach ein Mobiltelefon bzw. eine SIM-Karte oder eSIM zur Verfügung. Die Abonnementskosten werden in diesem Fall von der Gemeinde getragen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Mitarbeitenden, welche ihr privates Mobiltelefon für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen (zwei Faktoren-Authentifizierung, Logins, Rapportierung, Zeiterfassung etc.), erhalten eine jährliche Entschädigung von CHF 120. Mit dieser Entschädigung abgegolten sind die monatlichen Abonnementskosten, welche durch den Mitarbeitenden getragen werden, sowie die Abnutzung und die Wiederbeschaffung eines Mobiltelefons.

<sup>3</sup> Die vorgesetzte Person entscheidet über die Anschaffung nach Abs. 1 oder die dafür vorgesehene Entschädigung nach Abs. 2.

## **7 Aus- und Weiterbildungen**

### **§ 20**      Allgemeines

<sup>1</sup> Die Gemeinde Spreitenbach unterstützt die Mitarbeitenden bei ihrem Wunsch nach Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden in Sachbearbeitenden- und Fachspezialisten-Funktionen (Lohnklasse 1-5) können jährlich eine Aus- oder Weiterbildung im Rahmen von maximal 3 Arbeitstagen gemäss ihrem Sollpensum geltend machen. Der Inhalt dieser Aus- oder Weiterbildung kann eine Relevanz zum angestammten Arbeitsplatz haben, dies ist jedoch nicht zwingend. Die Gemeinde Spreitenbach ist überzeugt, dass jede Art von Aus- und Weiterbildung einen positiven Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Für diese Aus- oder Weiterbildung kann die Sollzeit, jedoch können keine Kosten oder Spesen geltend gemacht werden.

<sup>3</sup> Für Mitarbeitende des Führungskaders (Lohnklasse 6 – 11), wird der Aus- und Weiterbildungsanspruch vom Leitungsgremium der Gemeinde Spreitenbach jährlich festgelegt.

### **§ 21**      Aus- und Weiterbildungskosten

<sup>1</sup> Bei angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen übernimmt die Gemeinde sämtliche Kosten für die Aus- bzw. Weiterbildung. Diese umfassen neben der Arbeitszeit auch die Kosten des Weiterbildungsinstituts sowie auch die Kosten für An- und Rückreise, Übernachtungs- sowie Verpflegungskosten gemäss dieser Richtlinie oder der Weiterbildungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Nicht angeordnete Personalentwicklungsmassnahmen, welche über die im vorangegangenen Absatz beschriebenen 3 Tage hinausgehen, können unterstützt werden, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegen. Die Modalitäten sind zwischen den Mitarbeitenden und der vorgesetzten Personen zu vereinbaren. Die Kostenbeteiligung wird wie folgt geregelt:

| Arbeitgebersicht                    | Kurskosten | Arbeitszeit | Prüfungsgebühren | Spesen  |
|-------------------------------------|------------|-------------|------------------|---------|
| angeordnet                          | 100 %      | 100 %       | 100 %            | 100 %   |
| betrieblich erwünscht <sup>2)</sup> | 100 %      | 0-100%      | 100 %            | 0-100 % |
| betrieblich gewisse Vorteile        | 50 %       | 0 %         | 50 %             | 0 %     |
| Kein ersichtlicher Nutzen           | 0 %        | 0 %         | 0 %              | 0 %     |

<sup>3</sup> Gewährt die Gemeinde keine Arbeitszeit für die Schul- und Kurszeiten, so können die Mitarbeitenden auf frühzeitigem Antrag zuhanden der vorgesetzten Person im Rahmen der Jahresarbeitszeit Mehrzeit kompensieren oder es kann ihnen unbezahlter Urlaub gewährt werden.

## § 22 Vereinbarung – Bindefrist nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Ab einem Gesamtbetrag von CHF 5'000 der Aus- und Weiterbildungskosten (inkl. Auslagen für Kursunterlagen, Prüfungsgebühren und Spesen, jedoch ohne Arbeitszeit) ist die Verwaltungsleitung zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden beizuziehen und die Modalitäten sind in einer Vereinbarung schriftlich zu regeln.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungsverpflichtung nach (geplantem) Abschluss der Weiterbildung ist wie folgt geregelt:

| Ausbildungskosten | Verpflichtungsdauer | Reduktion der Rückerstattung |
|-------------------|---------------------|------------------------------|
| bis CHF 4'999     | Keine               | Keine Rückerstattung         |
| ab CHF 5'000      | 12 Monate           | 1/12 pro Monat               |
| ab CHF 10'000     | 18 Monate           | 1/18 pro Monat               |
| ab CHF 15'000     | 24 Monate           | 1/24 pro Monat               |
| ab CHF 20'000     | 30 Monate           | 1/30 pro Monat               |
| ab CHF 25'000     | 36 Monate           | 1/36 pro Monat               |

<sup>3</sup> Unter Ausbildungskosten werden die Kurskosten (inkl. Anfallender Auslagen), die ausfallende Arbeitszeit und die Prüfungsgebühren zusammengefasst.

<sup>4</sup> Ein vorzeitiger Austritt nach Weiterbildungsabschluss bedingt eine pro rata Rückzahlung seitens der Mitarbeitenden an die Gemeinde gemäss vorstehender Aufstellung.

<sup>x4</sup> Bei einem allfälligen Nichtbestehen oder Abbruch der Ausbildung/Weiterbildung von nicht angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen werden keine Kosten erstattet.

---

<sup>2)</sup> in einer Vereinbarung zu regeln



<sup>5</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Mitarbeitenden auf eine Rückzahlung verzichten.

## 8 Arbeitsjubiläum und Dienstaltersgeschenk

### § 23 Arbeitsjubiläum

<sup>1</sup> Die Gemeinde Spreitenbach sichert bei Arbeitsjubiläen der Mitarbeitenden folgende Leistungen zu:

| Dienstjahre | Geschenk   |
|-------------|--|
| 5 Jahre     | Geschenk in Form einer Naturalabgabe im Wert von CHF 100       |
| 10 Jahre    | ½ Monatslohn oder 10 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 15 Jahre    | ¾ Monatslohn oder 15 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 20 Jahre    | 1 Monatslohn oder 20 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 25 Jahre    | 1 Monatslohn oder 20 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 30 Jahre    | 1 Monatslohn oder 20 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 35 Jahre    | 1 Monatslohn oder 20 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 40 Jahre    | 1 Monatslohn oder 20 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |
| 45 Jahre    | 1 Monatslohn oder 20 Ferientage plus Naturalabgabe von CHF 100 |

<sup>2</sup> Der Ferienanspruch bezieht sich immer auf die vertragliche Sollarbeitszeit (gemäss Pensum) zum Zeitpunkt des Jubiläums.

<sup>3</sup> Im Grundsatz gilt die Auszahlung. Zusätzliche Ferientage müssen von der vorgesetzten Person bewilligt werden, dabei sind insbesondere die aktuellen Ferien- und Zeitsalden zu berücksichtigen. Dienstaltersgeschenke können auch in Kombination von Ferien und Lohn bezogen werden (z.B. halber Lohn / halbe Ferientage). Ferientage, welche aufgrund von Dienstaltersgeschenken gewährt werden, sind innerhalb von 5 Jahren zu beziehen (danach verfallen diese).

<sup>4</sup> Für die Lehrpersonen gelten die obgenannten Dienstaltersgeschenke sinngemäss, sofern sie nicht bereits durch kantonale Bestimmungen Anrecht auf ein Dienstaltersgeschenk haben. Das gemäss den kantonalen Bestimmungen ausgerichtete Dienstaltersgeschenk (insbesondere Geld- oder Freizeitleistungen sowie Sabbaticals) wird an die Leistungen der Gemeinde angerechnet. Eine doppelte Vergütung für die Arbeitstreue ist daher explizit ausgeschlossen. Es besteht eine Meldepflicht seitens der Lehrpersonen innerhalb des Jahres, in dem das Dienstaltersgeschenk anfällt.

---

**§ 24** Berechnung Dienstaltersgeschenk/Dienstjubiläum

<sup>1</sup> Die Lehre wird zum Dienstjubiläum angerechnet, ebenso für das Dienstaltersgeschenk.

<sup>2</sup> Mitarbeitenden, denen infolge der Anrechnung der Lehre ab Einführung dieser Verordnung (01.01.2025) ein Dienstaltersgeschenk entgeht, haben Anrecht auf entsprechende Vergütung. Dafür gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

<sup>3</sup> Anrechnung früherer Tätigkeit bei Wiedereintritt: Die frühere Tätigkeit wird für das Dienstjubiläum angerechnet und hat Einwirkung auf das Dienstaltersgeschenk, sofern die letzte Tätigkeit bei der Gemeinde nicht länger als 5 Jahre zurück liegt.

<sup>4</sup> Anrechnung befristeter Anstellungsverhältnisse: Befristete Tätigkeiten, insbesondere wenn diese nach der ordentlichen Pensionierung erfolgen, werden für das Dienstjubiläum angerechnet und haben so Einwirkung auf das Dienstaltersgeschenk.

**§ 25** Auszahlungsdatum

<sup>1</sup> Die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks erfolgt am Ende des betreffenden Monats mit der regulären Lohnzahlung.

**§ 26** Massgebender Lohn

<sup>1</sup> Für das Dienstaltersgeschenk ist der Jahreslohn geteilt durch 13 massgebend.

**§ 27** Weitere Formen der Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Mitarbeitende im Stundenlohn erhalten alle 10 Jahre ein Dienstaltersgeschenk in der Höhe von CHF 500.

**9 Geschenke****§ 28** Besondere Ereignisse

<sup>1</sup> Die Gemeinde Spreitenbach feiert die Lebensereignisse ihrer Mitarbeitenden. Die Organisation der Geschenke obliegt den Abteilungen. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

a) Ziviltrauung; CHF 300 in bar, Naturalleistung

- b) Pensionierung; Naturalleistung unter Berücksichtigung der Dienstjahre; CHF 50 pro Dienstjahr (max. CHF 500). Die betreffenden Mitarbeitenden werden zudem zu einem Abschiedsessen eingeladen.
- c) Besondere Ereignisse; z.B. Abschluss Weiterbildung, besondere sportliche Leistungen etc. können in Absprache mit der Verwaltungsleitung mit einem Naturalgeschenk von CHF 50 - 100 honoriert werden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden dürfen die oben aufgeführten Geschenke durch eigene Sammlungen ergänzen.

**§ 29**            Eintritt

<sup>1</sup> Bei Eintritt eines neuen Mitarbeitenden wird ein Willkommensgruss in der Höhe von max. CHF 50 zu Lasten der Gemeinde überreicht.

**§ 30**            Austritt

<sup>1</sup> Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerwehrkommandant erhalten bei Demission eine Karte und ein Abschiedsgeschenk in Höhe von CHF 100 pro Amtsjahr.

**§ 31**            Erfolgsprämie Lehrabschluss

<sup>1</sup> Auszubildende der Gemeinde Spreitenbach erhalten, unbeachtet der Ausbildungsrichtung, bei erfolgreichem Abschluss und einem Notendurchschnitt ab 4.5 eine Erfolgsprämie.

<sup>2</sup> Die Erfolgsprämie entspricht beim Erreichen des Notendurchschnittes ab 4.5 dem Notenwert x 100. Das heisst z.B., dass mit einer Note von 5.2 eine Erfolgsprämie von CHF 520.00 ausbezahlt wird (in Form eines Gutscheins oder Bargeld).

<sup>3</sup> Die Durchschnittsnote wird wie folgt berechnet: (Gesamtnote betriebliche LAP + Gesamtnote schulische LAP) / 2.

## 10 Kommissionsentschädigungen

### § 32 Behörden und Kommissionen

<sup>1</sup> Die Behörden und Kommissionen erhalten eine Vergütung für die Ausübung dienstlicher Pflichten. Die anfallenden Spesen werden gemäss dieser Verordnung vergütet. Kommissions- und Behördenmitglieder werden wie folgt entschädigt:

- a) Mitglieder des Gemeinderates und der Schulleitung beziehen für die ausserordentliche Beanspruchung eine Entschädigung von CHF 50 pro Stunde.
- b) Ab 2 Stunden bis 4.5 Stunden einen halben Tag (CHF 150).
- c) Ab 4.5 Stunden einen ganzen Tag (CHF 300).

<sup>2</sup> Sitzungen werden gemäss der untenstehenden Tabelle vergütet:

| Dauer        | Funktion             | Betrag                         |
|--------------|----------------------|--------------------------------|
| Abendsitzung | Präsident und Aktuar | CHF 140                        |
| Abendsitzung | Mitglieder           | CHF 80                         |
| Ganzer Tag   |                      | CHF 300 + CHF 30 (Verpflegung) |
| Halber Tag   |                      | CHF 150                        |
| Aktenstudium |                      | CHF 30                         |

<sup>3</sup> Mitarbeitende, welche in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. aufgrund ihrer Funktion in Kommissionen und/oder Behörden tätig sind, leisten diese Arbeit im Rahmen der Jahresarbeitszeit und haben keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

### § 33 Kommissionsessen

<sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie allenfalls durch sie bezeichnete Gäste können als Dank für ihre Arbeit pro Jahr ein gemeinsames Essen organisieren. Der Maximalbetrag pro Person beträgt CHF 60.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden sind auf dem Spesenbeleg namentlich zu erwähnen. Die Zeit für das Kommissionsessen wird nicht separat entschädigt.

## 11 Wahlbüro

### § 34 Wahlbüro

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist auf die freiwillige Mitwirkung von Mitarbeitenden im Wahlbüro angewiesen. Die Arbeiten im Wahlbüro fallen in der Regel an Wochenendtagen (Samstag / Sonntag) an, weshalb für diese Arbeitsleistung eine Entschädigung in der Höhe von CHF 40 pro Stunde bezahlt wird. Es darf im Gegenzug keine Sollarbeitszeit geltend gemacht werden.

## 12 Lernende / Praktikanten / Ferienjobs

### § 35 Studierende Soziale Arbeit

<sup>1</sup> In Anlehnung an die Empfehlungen des Berufsverbandes für Sozialarbeitende, Avenir Social werden folgende Löhne festgesetzt:

| Bezeichnung   | Jahreslohn (100 % (1/13)) | Monatslohn       |
|---|---------------------------|------------------|
| Vorpraktikum  | CHF 26'000 / 2'000        | CHF 1'600 (80 %) |
| Ausbildungspraktikum Studierende (< 1 Jahr)           | CHF 32'500 / 2'500        | CHF 2'000 (80 %) |
| Studierende (mehrjährige Anstellung) [Semester 1 - 2] | CHF 56'334 / 4'334        | CHF 2'600 (60 %) |
| Studierende (mehrjährige Anstellung) [Semester 3 - 4] | CHF 62'834 / 4'834        | CHF 2'900 (60 %) |
| Studierende (mehrjährige Anstellung) [Semester 5 - 6] | CHF 69'334 / 5'334        | CHF 3'200 (60 %) |
| Studierende (mehrjährige Anstellung) [Semester 7 - 8] | CHF 75'842 / 5'834        | CHF 3'500 (60 %) |

### § 36 Kaufmännische Lernende EFZ

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der Empfehlungen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes werden für Lernende im kaufmännischen Bereich und Praktikantinnen und Praktikanten im kaufmännischen Bereich im WMS-Modell 3+1 folgende Löhne festgesetzt:

|    |                     |                         |
|----|---------------------|-------------------------|
| a) | Erstes Lehrjahr     | CHF 820 / Monat (x13)   |
| b) | Zweites Lehrjahr    | CHF 1'030 / Monat (x13) |
| c) | Drittes Lehrjahr    | CHF 1'500 / Monat (x13) |
| d) | Praktikum (WMS 3+1) | CHF 1'880 / Monat (x13) |

---

**§ 37** Lernende Fachperson Betriebsunterhalt EFZ (Fachrichtung Hausdienst / Werkhof)

<sup>1</sup> Auf der Grundlage der Empfehlungen des Schweizer Fachverband Betriebsunterhalt werden für Lernende folgende Löhne festgesetzt:

- |    |                  |                         |
|----|------------------|-------------------------|
| a) | Erstes Lehrjahr  | CHF 720 / Monat (x13)   |
| b) | Zweites Lehrjahr | CHF 920 / Monat (x13)   |
| c) | Drittes Lehrjahr | CHF 1'290 / Monat (x13) |

**§ 38** Auslandsaufenthalt

<sup>1</sup> Die Gemeinde Spreitenbach unterstützt Sprachaufenthalte, die von der Berufsschule organisiert und im Klassenverbund durchgeführt werden. Während der Ausbildung können maximal zwei Fremdsprachenaufenthalte besucht werden (Englisch / Französisch).

<sup>2</sup> Von den voraussichtlichen Kosten übernimmt der Lehrbetrieb 50 %. Die anderen 50 % sind durch den Auszubildenden oder die gesetzliche Vertretung zu tragen.

<sup>3</sup> Für den Besuch des Fremdsprachenaufenthaltes können die Lernenden 50% der Abwesenheit als Arbeitszeit geltend machen, der Rest gilt als Ferien- oder Kompensationszeit.

**§ 39** ÜK-Kosten, Lehrmittel, Prüfungsgebühren, Zertifikate

<sup>1</sup> Die Lernenden der Gemeinde Spreitenbach tragen die Gebühren und Kosten für freiwillig besuchte Zusatzausbildungen und Prüfungszertifikate. Die Gemeinde übernimmt die Prüfungsgebühren bei einem erfolgreichen Bestehen der Zusatzausbildung.

<sup>2</sup> Die Gebühren und Kosten für obligatorische Zusatzausbildungen werden durch die Gemeinde Spreitenbach getragen.

<sup>3</sup> Die Lernenden dürfen im Rahmen der Ausbildung den von der Gemeinde Spreitenbach zur Verfügung gestellten Laptop für den Schulunterricht nutzen. Die Gemeinde Spreitenbach beteiligt sich daher an keinen weiteren privaten Infrastrukturkosten.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Spreitenbach beteiligt sich mit einem Pauschalbetrag von CHF 400 an den Lehrmittelkosten der Lernenden. Die Auszahlung erfolgt jeweils mit dem September-Lohn.

<sup>5</sup> Die Gemeinde Spreitenbach spricht einen Pauschalbetrag von CHF 20 für das Mittagessen beim ganztägigen Unterricht im Rahmen der überbetrieblichen Kurse. Des weiteren übernimmt sie die Spesen vom Lehrort zum Schulort (Basis: 2. Klasse).

#### **§ 40** Ausflüge

<sup>1</sup> Die Kosten für allgemeine Ausflüge und Anlässe der Schule sind durch die Lernenden selbst zu tragen.

#### **§ 41** Stützkurse

<sup>1</sup> Die Lernenden tragen die Kosten für Stützkurse und Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung.

#### **§ 42** Lohn Ferienjobs

<sup>1</sup> Die Gemeinde Spreitenbach schätzt das Engagement von Menschen während ihren Ferien und ermöglicht daher diverse Ferienjobs. Beispiele dafür können sein: Zählerableser, oder Hilfsreiniger auf dem Bauamt. Diese Einsätze werden wie folgt vergütet:

- a) Schüler bis 20 Jahre; CHF 1 / Stunde / Altersjahr
- b) Hilfspersonal (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung bis 59 Jahre); CHF 30 / Stunde
- c) Hilfspersonal (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung ab 60 Jahren); CHF 31 / Stunde

### **13 Projekt Clean-Team**

#### **§ 43** Clean-Team

<sup>1</sup> Im Rahmen des Projektes "Umsetzung Sauberes Spreitenbach" können durch die Sozialen Dienste Mitarbeitende für das Clean-Team beim Bauamt eingesetzt werden. Die Einsätze werden wie folgt vergütet:

- a) Mitarbeitende Clean-Team (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung) CHF 20 / Stunde

## 14 Weitere Entschädigungen

### § 44 Zentrale Wäscherei

<sup>1</sup> Für das Waschen von Wäsche für die Gemeinde Spreitenbach werden die nachfolgenden Entschädigungen ausgerichtet. Dabei enthält der Ansatz das Waschen, Trocknen und Bügeln der entsprechenden Wäschestücke.

|    |                                  |          |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | Kochschürzen (pro Stück)         | CHF 1.01 |
| b) | Handtücher (pro Stück)           | CHF 0.52 |
| c) | Feuchtfleumer (pro Stück)        | CHF 1.62 |
| d) | Tischsets (pro Stück)            | CHF 1.01 |
| e) | Tischtücher (pro Stück)          | CHF 1.67 |
| f) | Putzlappen (pro Maschine)        | CHF 5.85 |
| g) | Vorhänge, fein (pro Stück)       | CHF 1.89 |
| h) | Vorhänge, grob (pro Stück)       | CHF 3.65 |
| i) | Überkleider, Kombi (pro Stück)   | CHF 4.87 |
| k) | Überkleider, Hosen (pro Stück)   | CHF 2.33 |
| l) | Überkleider, Kittel (pro Stück)  | CHF 2.33 |
| m) | Turnbändeli (pro Stück)          | CHF 0.52 |
| n) | Diverses/Weiteres (pro Maschine) | CHF 5.85 |

### § 45 Ämter-Entschädigung Schule

<sup>1</sup> Für die Schule Spreitenbach werden folgende Jahresentschädigungen für zusätzliche Aufgaben gemäss nachstehender Auflistung entschädigt:

|    |   |                |
|----|---|----------------|
| a) | Materialverwaltung Primar-, Real- und Sekundarstufe | CHF 6'000      |
| b) | Materialverwaltung Bezirkstufe                      | CHF 900        |
| d) | Pädagogische IT-Verantwortung Zentrum               | CHF 2'000      |
| e) | Pädagogische IT-Verantwortung Seefeld               | CHF 1'330      |
| f) | Pädagogische IT-Verantwortung Kindergarten          | CHF 1'110      |
| g) | Pädagogische IT-Verantwortung Hasel                 | CHF 1'560      |
| h) | Stundenplaner                                       | CHF 1'800      |
| i) | Diverse Ämter (CHF 20 / Stunde)                     | Max. CHF 9'500 |

<sup>2</sup> Die Aufgaben können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die vorstehenden Ansätze verstehen sich für den Gesamtaufwand.





xx.xx.xxxx

Gemeinderat Spreitenbach

Gemeindepräsident  
Markus Mötteli

Gemeindeschreiberin  
Tanja Peric